

DECKBLATT NR.15

ZUM BEBAUUNGSPLAN : LINDENHÖHE
GEMEINDE : NEUBURG a. INN
LANDKREIS : PASSAU

VERFAHRENSVERMERKE:

DAS DECKBLATT NR. 15 VOM HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 09.12.94
BIS 09.01.95 IM Rathaus ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH Ausschlag
BEKANT GEMACHT. DIE GEMEINDE HAT MIT BESCHLUSS VOM 20.02.95
DIESES DECKBLATT GEMASS § 10 BAUGB UND ART. 91 ABS. 3 BAYBO
ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

NEUBURG a. INN, _____
DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE DEM LANDRATSAMT PASSAU AM 22.02.95
ANGEZEIGT. DAS LANDRATSAMT PASSAU TEILTE MIT SCHREIBEN VOM 03.04.95
MIT, DASS EINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT GELTEND GEMACHT WIRD.

NEUBURG a. INN, _____

DAS DECKBLATT WIRD MIT DEM TAGE DER AMTLICHEN BEKANTMACHUNG AM 28.07.95
GEMASS § 12 BAUGB RECHTSVERBINDLICH. DAS DECKBLATT LIEGT AB DIESEM TAGE
ZU JEDERMANN'S EINSICHT IN DER Rathaus ÖFFENTLICH AUS.
DIES WURDE ORTSÜBLICH DURCH Ausschlag AM 28.07.95 BEKANT GEGEBEN.
AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 ABS. 3 U. 4 BAUGB ÜBER DIE FRISTGEMASSE GELTEND-
MACHUNG ETWAIGER ENTSCHEIDUNGSANSPRUCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER
ZULASSIGE NUTZUNG DURCH DIESES DECKBLATT UND ÜBER DAS ERLOSCHEN VON ENT-
SCHÄDIGUNGSANSPRUCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS-
ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BAUGB BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES DECKBLATTES MIT
AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEKANTMACHUNG
IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN
NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INNKRAFTTRETEN DES DECKBLATTES GEGENÜBER
DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN IST. (§ 214 U. § 215 BAUGB.)

NEUBURG a. INN, _____
DER BÜRGERMEISTER

